

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 33 P 1 - 88/4

B E R I C H T

betreffend die stichprobenweise Überprüfung
von Planungsauftragsvergaben in der Fach-
abteilung IVa (Hochbauplanung) in der Fach-
abteilungsgruppe Landesbaudirektion

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large loop followed by several sweeping strokes.

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. AUFGABEN UND ORGANISATION	2
3. PLANUNGSVERGABEN	7
4. STICHPROBENWEISE ÜBERPRÜFUNG EINZELNER PLANUNGS-AUFTRÄGE	
4.1 BORG Eisenerz	19
4.2 UNI Graz, Heizhaus	40
4.3 Landesbehindertenheim	47
4.4 Zollamt Spielfeld	58
5. FOLGERUNGEN UND VORSCHLÄGE	66
6. SCHLUSSBEMERKUNGEN	73

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung von Planungsauftragsvergaben in der Fachabteilung IVa (Hochbauplanung) in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim durchgeführt.

Seitens der Landesbaudirektion wurden sämtliche Unterlagen, wie

- * Organisationshandbuch,
- * Arbeitsplatzbeschreibungen,
- * Tätigkeitsberichte,
- * Jahresarbeitsprogramme,
- * Übersicht über die zur Verfügung stehenden Budgetmittel und
- * sonstige, die Organisation betreffende Aufzeichnungen,

für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

2. AUFGABEN UND ORGANISATION DER FACHABTEILUNG IVa

Die Aufgaben der Fachabteilung IVa erstrecken sich auf die Durchführung der Planung und Projektierung sowie die Termin- und Kreditsteuerung für alle Landes- und Bundeshochbauten.

Die Planung und Projektierung erfolgt für alle Landes- und Bundeshochbauten nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Rechtsabteilungen bzw. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Außerdem ist die Fachabteilung IVa mit der Führung der Kreditevidenz für alle Landes- und Bundeshochbauvorhaben betraut. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung der Gemeinden bei der Planung und Ausführung von Kommunalbauvorhaben und Überprüfung der Finanzkonzepte. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtschulgebäude und andere dem öffentlichen Interesse dienenden Hochbauten.

Wie im folgenden Organigramm ersichtlich ist, gliedert sich die Fachabteilung IVa in vier eigenständige Referate und zwar in

Referat 1.)

Hofrat Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfdieter Dreibholz

Planung aller Landes- und Bundeshochbauten (mit Ausnahme der Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie der landwirtschaftlichen Fachschulen und Betriebe).

Referat 2.)

Hofrat Dipl.-Ing. Gernot Siber

Beratung der Gemeinden bei der Planung und Ausführung von Hochbauten (Pflichtschulgebäude u.a. dem öffentlichen Interesse dienenden Hochbauten) und Überprüfung der Finanzkonzepte.

Referat 3.)

OBR Dipl.-Ing. Eduard Aulinger

Koordinator für alle landwirtschaftlichen Fachschulen und Betriebe.

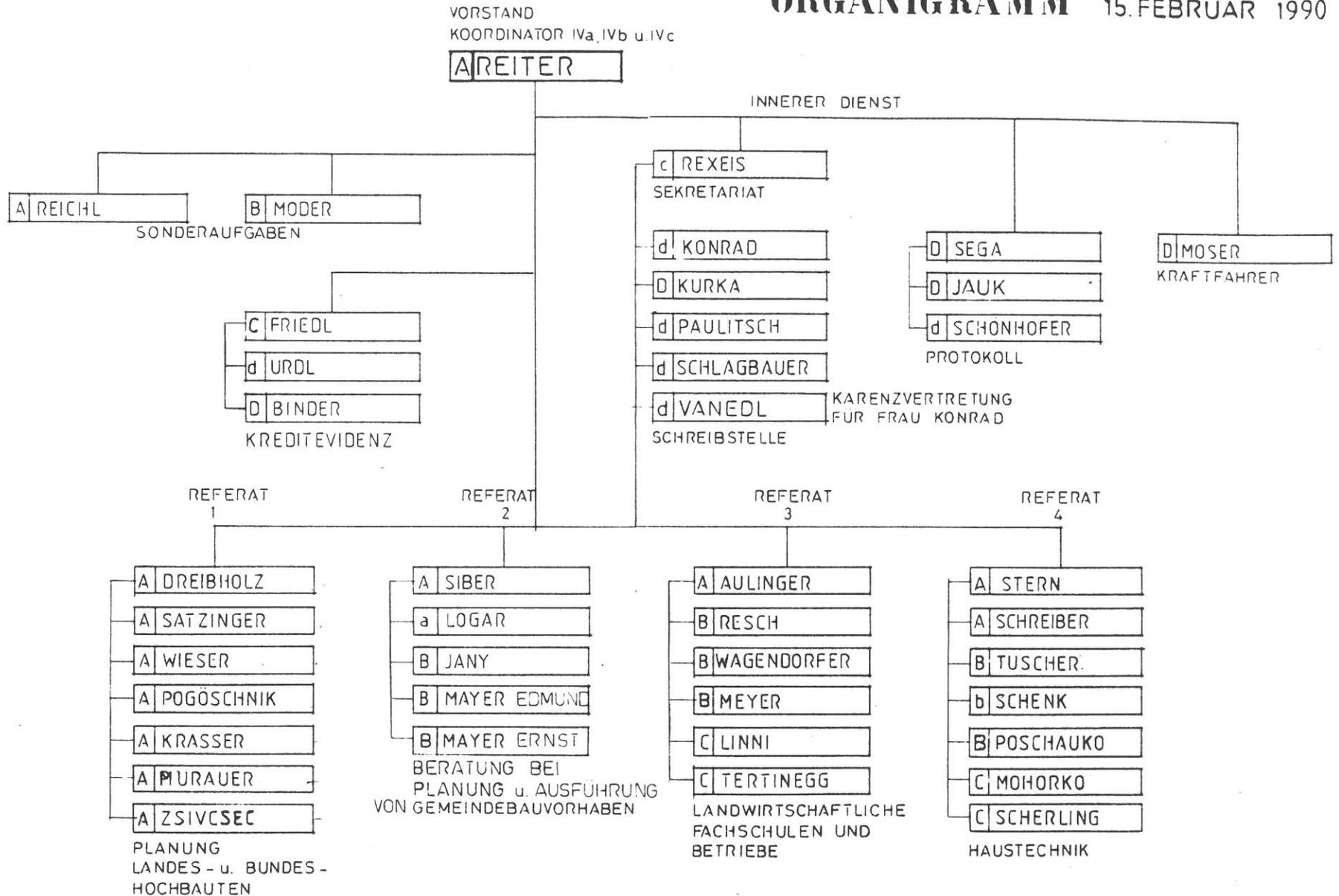
Referat 4.)

OBR Dipl.-Ing. Bernhard Stern

Koordinierung und Überwachung von haustechnischen Planungen für den Landes- und Bundeshochbau und Betreuung der dem Referat zugeteilten Landesanstalten.

LBD FACHABTEILUNG IVa HOCHBAUPLANUNG

ORGANIGRAMM 15.FEBRUAR 1990



Die gegenständliche Prüfung betrifft im wesentlichen die **Arbeiten und Aufgaben des Referates 1**. Der Referatsleiter hat u.a. **folgende Aufgaben** und Tätigkeiten wahrzunehmen:

- * Erstellung von Ablaufanalysen und Flußbildern, Planungsorganisation vom Grundsatzbeschluß über den Baubeginn bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme von Objekten.
- * **Koordination und Überwachung aller Planungsarbeiten** von Zivilingenieur- und techn. Büros und zwar der Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung.
- * Erstellung und Einbringung von Widmungs- und Bauansuchen und Ansuchen um behördliche Bewilligungen verschiedener Art, sowie Teilnahme an den diesbezüglichen Verhandlungen.
- * Verhandlungen in Planungs- und Projektierungsangelegenheiten mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen.
- * Wettbewerbswesen

- * Standortbegutachtungen für Bauaufgaben des Bundes und des Landes unter besonderer Berücksichtigung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.
- * Erhebung des Raumbedarfes bei kommunalen Bauten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Rechtsabteilungen bzw. Institutionen.
- * Beratung bei der Feststellung der Bebaubarkeit der vorgesehenen Grundstücke bzw. Liegenschaften.
- * Beratung bei eventuellem Ankauf von bestehenden Objekten bzw. Liegenschaften.
- * Hilfestellung bei der Vorbereitung von Wettbewerben bzw. Bebauungsstudien für Kommunalbauten.
- * Einholung und Überprüfung von Planeranboten sowie Antragstellung bei den zuständigen Rechtsabteilungen.

3. PLANUNGSVERGABEN

Von der Fachabteilung IVa wurde ein **Konzept für die Vergabe von Hochbauplanungen** im Wirkungsbereich des Landes erarbeitet, wobei dabei ausgegangen wird, daß die Systematik auch für Planungsvergaben im übertragenen Wirkungsbereich, d.h. im Bundeshochbau, angewendet werden kann.

Das Vergabeverfahren reicht von der Direktbeauftragung über sämtliche Wettbewerbsformen bis hin zum international ausgeschriebenen offenen Wettbewerb.

- * **Internationale Wettbewerbe** kommen bei Großbauvorhaben, wie z.B. der Uno-City in Wien zur Anwendung.
- * Der **national ausgeschriebene baukünstlerische Wettbewerb** mit **Einladung von ausländischen Teilnehmern** wird für größere Bauvorhaben mit spezieller Aufgabenstellung angewendet. In der Steiermark wurde ein derartiger Wettbewerb im Jahre 1974 für das Landeskrankenhaus Bruck/Mur abgewickelt.
- * Als nächste Stufe ist der **national (bundesweit) ausgeschriebene baukünstlerische Wettbewerb** anzuführen. In der Regel werden für alle Bauvorhaben größeren Umfanges bundesweite Wettbewerbe ausgeschrieben. Bei

besonderen Bauvorhaben sollte diese Wettbewerbsform auch im Wirkungsbereich des Landes Steiermark Anwendung finden, wie etwa bei regionalen Krankenhäusern oder größeren medizinischen Kliniken.

- * Die nächste Stufe stellt der **landesweit ausgeschriebene Wettbewerb** dar, also ein baukünstlerischer Wettbewerb für Architekten mit Kanzleisitz in der Steiermark. Diese Form sollte auf jeden Fall gewählt werden, wenn man aus beschäftigungspolitischen Überlegungen keinen bundesweiten Wettbewerb ausschreibt (Bauvorhaben mit einem Kostenrahmen ab ca. 30 - 40 Mio.S).
- * Für Bauvorhaben, deren Baukosten sich unter 30 - 40 Mio.S bewegen, wird die Durchführung von **geladenen Wettbewerben** mit ca. 6 Teilnehmern vorgeschlagen. In der Regel wird es sich bei den geladenen Architekten um steirische Architekten handeln. Es ist jedoch durchaus denkbar, daß in vereinzelt Fällen ein besonders profilierter nicht-steirischer Architekt eingeladen wird.

Zusammenfassend zu den Wettbewerben wird festgestellt, daß die angegebenen Kostengrenzen von der Fachabteilung IVA als Richtwerte verstanden werden. In speziellen Fällen, etwa bei Bauvorhaben

in historischer Umgebung oder in Ortsbild- und Landschaftsschutzzonen sollten geladene Wettbewerbe auch bei kleineren Bauvorhaben durchgeführt werden. Grundsätzlich ist anzuführen, daß das Instrument Wettbewerb bei städtebaulichen Aufgaben und bei Bauvorhaben sinnvoll ist, wo entweder Neubauten errichtet oder zu bestehenden Objekten größere Zubauten oder Erweiterungsbauten hinzugeführt werden. Weniger anwendbar erscheinen die aufgezeigten Wettbewerbsformen bei Revitalisierungen, Umbauten und Adaptierungen.

Die Zusammensetzung einer Wettbewerbsjury bzw. des Preisgerichtes ergibt sich aus den Nominierungen von jenen Institutionen oder öffentlichen Stellen, die mit dem entsprechenden Bauvorhaben befaßt sind.

Im allgemeinen setzt sich ein Preisgericht aus mindestens 7 Preisrichtern zusammen, von denen jeweils 2 Juroren von jeder Institution namhaft gemacht werden.

Als Beispiel sei der Bundesschulbau-BORG Eisenerz angeführt, der im Bericht einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen wurde:

- 2 Preisrichter vom damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik
- 2 Preisrichter vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- 1 Preisrichter vom Landesschulrat für Steiermark
- 2 Preisrichter vom Amt der Stmk. Landesregierung
- 2 Preisrichter von der Bundesingenieurkammer

In diesem Fall wurden also 9 Preisrichter eingesetzt.

- * Für Projekte und Bauvorhaben, deren Baukosten unter 10 Mio.S geschätzt werden und für die ein geladener Wettbewerb nicht erforderlich erscheint, wäre es lt. Konzept der Fachabteilung IVA zielführend, zumindest **drei Planungsalternativen** einzuholen. Der Arbeitsumfang der eingeladenen Planer könnte sich auf konzeptionelle, städtebauliche und architektonische Überlegungen beschränken. Die Beurteilung der eingelangten Arbeiten sollte unter Hinzuziehung zweier außenstehender Architekten erfolgen. Der zusätzliche finanzielle Aufwand würde bei einer derartigen Vorgangsweise etwa in der Höhe eines Vorentwurfshonorares liegen, das sind etwa 0,7 Prozent der Nettoherstellungskosten.

- * Bei verschiedenen Bauaufgaben wird die **Direktbeauftragung** anzuwenden sein, etwa bei Umbau- und Adaptierungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und kleineren Neu- und Zubauten. Bei diesen Direktvergaben sollte lt. Konzept im Prinzip nach jenen Kriterien vorgegangen werden, die unter dem geladenen Wettbewerb angeführt wurden. Vor allem könnten bei kleineren Bauaufgaben jüngere Architekten, d.h. solche, die ihre Befugnis erst kurze Zeit ausüben, beauftragt werden. Dies würde diesen Architekten und Planern die Gelegenheit bieten, ihre Qualifikation zu beweisen und Erfahrung zu sammeln. Für die Planungsabteilung ergäbe sich unter Umständen die Möglichkeit, mit neuen architektonischen Konzepten konfrontiert zu werden.

Um möglichst viele Architekten ansprechen zu können und um die Auswahlssystematik, nach der die Architekten eingeladen werden, ablesbar zu machen, kann nach dem Konzept der Fachabteilung IVa die Vergabe durch folgende Kriterien bestimmt werden:

- ° Architekten, von denen qualitativ hochwertige Lösungen zu erwarten sind,
- ° Architekten, die ähnliche Bauaufgaben mit sehr guten Ergebnissen bearbeitet haben,

- ° Ortsansässige Architekten (regionale Aspekte),
- ° Newcomer-Architekten, die ihre Befugnis erst erhalten haben,
- ° Vorsprachen und Interventionen.

Bei der Auswahl ist vorgesehen, auch Randbedingungen, wie etwa den absehbaren Beschäftigungsumfang, d.h. die Auftragslage bzw. den Auftragsstand, zu berücksichtigen, ebenso, ob das Architekturbüro über die Kapazität verfügt, das Bauvorhaben auch tatsächlich von der Planerseite her abzuwickeln. Diese Kriterien können allerdings nur dann zum Tragen kommen, wenn die Wahl zwischen zwei gleichwertigen Kandidaten zu treffen ist. Weiters ist eine möglichst breite Streuung der eingeladenen Architekten anzustreben.

Um die Anwendung dieses Konzeptes zu verifizieren, wurden vom Landesrechnungshof **sämtliche Planungsaufträge, die über einer Summe von S 100.000,-** lagen, seit dem Jahre 1985 einer **statistischen Auswertung** unterworfen.

	Gesamtauftrags- summe	Auftragssumme Architekten	davon frei vergeben	Prozent
1985	67,500.528,-	37,654.824,-	18,265.497,-	48,5 %
1986	25,720.167,-	19,105.073,-	5,378.795,-	28,2 %
1987	26,330.596,-	21,284.577,-	4,904.741,-	23,0 %
1988	41,214.096,-	15,823.064,-	7,389.914,-	46,7 %
1989	52,192.317,-	27,929.657,-	10,007.313,-	35,8 %
→7/90	11,659.631,-	4,818.760,-	4,818.760,-	100,0 %
Summe	224,617.335,-	126,615.955,-	50,765.020,-	40,1 %

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß zwischen 1985 und dem Zeitpunkt der Prüfung über 40 Prozent der reinen Architektenbeauftragungen frei vergeben wurden. Dabei handelt es sich jedoch nur um die Gesamtauftragssumme und nicht um die Anzahl der Einzelaufträge.

Im Jahr 1985 wurden z.B. 19 Architektenaufträge direkt vergeben und nur 3 Beauftragungen aufgrund eines Wettbewerbes durchgeführt.

1985	:	19 Direktvergaben	3 Wettbewerbe
1986	:	10 Direktvergaben	1 Wettbewerb
1987	:	13 Direktvergaben	3 Wettbewerbe
1988	:	9 Direktvergaben	1 Wettbewerb
1989	:	16 Direktvergaben	2 Wettbewerbe
7/90	:	10 Direktvergaben	Ø Wettbewerb

Summe : 77 Direktvergaben 10 Wettbewerbe

Aus dieser Zusammenstellung ist ablesbar, daß unabhängig von der Höhe der Auftragssumme **88,5 % aller Architektenaufträge**, die von der Fachabteilung IVA durchgeführt werden, **direkt und frei vergeben** werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß es sich bei diesen sogenannten Direktbeauftragungen keinesfalls immer um Planungen von kleineren Bauaufgaben handelt, wie es im Konzept der Fachabteilung IVa vorgesehen ist.

Als Beispiel sei der Direktauftrag - Botanischer Garten, an Architekt Giencke vom 10. Dezember 1985 angeführt, der eine Planungsauftragssumme von S 2,813.140,- beinhaltet. Zusammen mit dem Folgeauftrag vom 25. Juni 1990 (auch direkt vergeben) in der Höhe von 1,8 Mio.S und den bisherigen Anpassungen ergibt sich bis heute bereits eine Planungssumme (incl. Bauaufsicht) von über 8 Mio.S. Daraus kann abgeleitet werden, daß die Baukosten für dieses Bauvorhaben voraussichtlich über 80 Mio.S betragen werden. Warum ein derart großes Bauvorhaben entgegen dem abteilungsinternen Konzept an einen Architekten direkt vergeben wurde, konnte dem Landesrechnungshof nicht eindeutig erklärt werden. Seitens der Fachabteilung IVa wurde darauf hingewiesen, daß der ursprüngliche Bauumfang wesentlich geringer eingeschätzt wurde und erst im Laufe der Zeit zu dieser Größenordnung angewachsen ist.

Dazu wird festgestellt, daß der Planungsauftrag mit einer Summe von knapp 3 Mio.S bereits auf eine Bausumme von ca. 30 Mio.S hinweist. Auch diese ursprüngliche Kostenschätzung wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes für die Durchführung eines Wettbewerbes ausreichend gewesen.

Als weitere Beispiele seien Direktbeauftragungen mit einer Planungsauftragssumme über 1 Mio.S angeführt:

04.01.87	Uni Graz-Halbärthg.	S 1,720.968,70	Strobl
06.07.87	Bauhof Admont	S 1,563.734,54	Groce-Klug
09.08.88	Bezirksgericht Deutschlandsberg	S 1,741.050,--	Peyker
27.12.88	Uni - Schubertstr.	S 2,719.492,--	Kada
29.05.89	Bundespolizei- direktion Graz	S 3,460.397,--	Team A
06.02.90	TU-Technikerstr.	S 1,123.668,--	Domenig

Durch diese Planungsaufträge wird das von der Fachabteilung IVa selbst aufgestellte Konzept immer wieder durchbrochen.

Zum ausgearbeiteten Konzept selbst wird festgestellt, daß es an sich übersichtlich, gut gegliedert und grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Es gliedert sich in 7 Stufen und zwar:

- 1.) Internationaler Wettbewerb
- 2.) Nationaler Wettbewerb mit ausländischer Beteiligung
- 3.) Nationaler Wettbewerb
- 4.) Landesweiter Wettbewerb
- 5.) Geladener Wettbewerb
- 6.) 3 Planungsalternativen
- 7.) Direktbeauftragungen

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof **positiv** fest, daß **innerhalb aller Direktbeauftragungen**, und zwar ganz allgemein betrachtet und nicht nur bei den angeführten Direktaufträgen von Großbaumaßnahmen, **eine breite Streuung der Auftragnehmer** vorhanden ist.

Die Umsetzung des Konzeptes zeigt jedoch - wie vorhin beschrieben - Mängel auf, da nach wie vor 88,5 % aller Beauftragungen Direktbeauftragungen sind.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung IVa ist ein Grund für die mangelhafte Umsetzung des Konzeptes die Tatsache, daß es bei Bundesbauvorhaben, die sich nicht im Einflußbereich des Landes befinden, öfters zu Problemen bei der Wettbewerbsdurchführung kommt.

Der Landesrechnungshof ist jedoch trotzdem der Ansicht, daß das Konzept positiv zu bewerten ist. Es sollte daher in Zukunft getrachtet werden, dieses Konzept regelmäßig anzuwenden. Abweichungen sollten auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben !

Hiezu vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß ein Konzept, welches von einem Referat der Fachabteilung IVa ausgearbeitet wurde, allen übrigen Referaten zur Kenntnis gebracht werden sollte, um sodann von der gesamten Fachabteilung getragen zu werden.

4. STICHPROBENWEISE ÜBERPRÜFUNG EINZELNER PLANUNGS-AUFTRÄGE

4.1 BORG Eisenerz

Bei diesem Auftrag handelt es sich um die Architektenleistungen für die Erweiterung durch einen Zu- und Umbau des BORG und der BHS in Eisenerz.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund eines am 31. Jänner 1985 durchgeführten geladenen baukünstlerischen Wettbewerbs. Die Wettbewerbsausschreibung erfolgte am 8. Oktober 1984 durch das damalige Bundesministerium für Bauten und Technik, vertreten durch den Landeshauptmann von Steiermark. Die Ausschreibung war auf 6 namentlich geladene Teilnehmer beschränkt. Das Preisgericht setzte sich aus 11 Mitgliedern zusammen, durch die das Bundesministerium für Bauten und Technik, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, der Landesschulrat für Steiermark, die Landesbaudirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie die Bundesingenieurkammer vertreten waren. Dem Preisgericht lagen sechs Entwürfe zur Begutachtung vor. Allen Preisrichtern stand der Vorprüfungsbericht mit den Prüfungsergebnissen für jedes einzelne Projekt zur Verfügung. In diesem Vorprüfungsbericht wurde festgestellt,

daß alle Projekte fristgerecht bis 22. Jänner 1985 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingelangt waren. Die Wettbewerbsarbeiten wurden in der Zeit vom 23. Jänner 1985 bis 29. Jänner 1985 vorgeprüft. Dabei wurden die Arbeiten in bezug auf die formale Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen, d.h. auf die Entsprechung bezüglich der allgemeinen Bestimmungen auf Erfüllung der Raumerfordernisse laut Raumprogramm und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Bauordnung für Steiermark), kontrolliert. Aufgrund formaler Fehler und Nichteinhaltung der Wettbewerbsbestimmungen wurde seitens der Vorprüfung kein Ausschluß vorgeschlagen.

Die eigentliche Wettbewerbsjurierung wurde folgendermaßen durchgeführt:

Nach einer gemeinsamen Besichtigung des Baugeländes wurde die Verlesung der Projektsberichte vorgenommen. Daraufhin wurden die einzelnen Projekte durch den Fachjuror erläutert und gemeinsam eingehend diskutiert.

Dieser Informations- bzw. Diskussionsrunde folgte die Antragstellung bereits vor dem letzten Rundgang einzelne Projekte auszuschneiden, wofür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich

sein sollte. Nach der einstimmigen Annahme dieses Antrages wurden die Projekte 2, 4 und 6 mit ausführlichen Begründungen ausgeschieden.

In einem dritten Durchgang wurden die verbleibenden Projekte einem direkten Vergleich unterzogen. Nach neuerlicher und eingehender Diskussion wurde dann der Antrag gestellt, daß die Projekte 1 und 3 in der weiteren Wertung verbleiben und aus dieser der Preisträger zu wählen ist. Das Projekt Nr. 5 wurde mit einer ausführlich dargelegten Begründung ausgeschieden.

Nach einer neuerlichen Diskussion über die beiden verbliebenen Projekte wurde vorgeschlagen, eine vergleichende Beschreibung vorzunehmen, und danach eine Abstimmung über die Preiswürdigkeit durchzuführen.

"Die Projekte 1 und 3 sind in der grundrißlichen und funktionalen Disposition einander sehr ähnlich, sodaß die entscheidenden Kriterien im gestalterischen Bereich liegen.

Beide Projekte sehen eine zum Altbestand

parallel liegende Anordnung des Neubaues mit einem Verbindungstrakt in der Erschließungszone vor. Dadurch entstehen jeweils ein Eingangshof und ein innerer Pausenhof. Die innere Wegeführung und die funktionale Bereichszuordnung sind in beiden Fällen klar und übersichtlich, wenngleich beim Projekt Nr. 1 die Turnsaalgruppe für die Schüler des BORG nur durch die HAS über das Erdgeschoß des Altbaues gedeckt erreichbar ist."

Projekt Nr. 1

"Das Projekt zeichnet sich durch eine besonders klare und einprägsame Gliederung und Gestaltung der Gebäudemassen aus. Die gut proportionierten Baukörper und die differenziert zurückhaltend gestalteten Fassaden lassen auch nach einer notwendigen Überarbeitung eine überzeugende und der Bauaufgabe angemessene architektonische Lösung erwarten.

Der vorgeschlagenen konstruktiven Änderung des Altbaues kann von der Jury aus wirtschaftlichen Gründen nicht gefolgt werden. Es besteht jedoch die Annahme, daß der geforderte Raumbedarf auch in einem unveränderten Altbau unter Beibehaltung der Trakttiefe und des konstruktiven Systems unterzubringen wäre.

Die Anordnung der Parkplätze parallel zur Hieflauerstraße wird prinzipiell positiv bewertet, wobei die Erhaltung des bestehenden Baumbestandes zu berücksichtigen ist.

Die Fahrradabstellplätze sind übersichtlich und unaufdringlich dem Eingangsbereich richtig zugeordnet.

Die Lage der Hausbesorgerwohnung im ruhigen Südostbereich des Grundstückes ist zweckmäßig.

Der zentrale Zugang über eine flache Rampe ist räumlich schön gelöst.

Die seitliche Treppenführung vom Windfang zur Zentralgarderobe ist gut plaziert. Die weitere Wegführung zu den zwei Aufschließungstreppen ist übersichtlich gelöst.

Die konstruktive Durchbildung, bestehend aus einem Stützensystem und tragenden Außenmauern, ist einfach und wirtschaftlich.

Die einfache Putzfassade bildet eine gute Entsprechung zur baulichen Umgebung."

Projekt Nr. 3

"Die betonte Axialität der Fassaden und die strenge Reihung der Fenster wird im Hinblick auf die bauliche Umgebung als wenig einfühlend betrachtet.

Der dreigeschoßige Verbindungsbau ergibt zusammen mit dem Altbau eine wuchtige Baumassenwirkung, welche durch die gleichförmige Fassadengestaltung verstärkt wird.

Trotz eines formal überbetonten Eingangsbereiches und ungünstig gelegener Abgangstreppe zu den Zentralgarderoben ist die übrige Aufschließung vorbildlich und übersichtlich.

Dies gilt auch für die funktionelle Zuordnung der gemeinsamen und außerschulischen Bereiche.

Die Situierung der Hausbesorgerwohnung zur verkehrsreichen Straße und des Parkplatzes zur ruhigen Südseite erscheinen nicht sehr ideal.

Ein klares Konstruktionssystem mit üblichen Spannweiten und einfacher Baukörperform läßt eine gute Wirtschaftlichkeit erwarten."

Es wurde der Antrag gestellt, daß dem Verfasser des Projektes Nr. 1 der erste Preis zuerkannt wird, wobei nach Ansicht der Jury nachstehende Kritikpunkte (Abweichungen von der Ausschreibung) einer Lösung durch den Projektsverfasser zugeführt hätten werden müssen.

Auflagen:

1. Die vom Projektanten vorgeschlagene konstruktive Veränderung des Altbaues im Zusammenhang mit einer Raumerweiterung nach Süden, die nach Auffassung der Jury einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, soll unterbleiben.
2. Die Bibliothek ist ausschreibungsgemäß im Erdgeschoß zu situieren, wobei allenfalls die Möglichkeit eines Tauschens mit der Pausenhalle überprüft werden soll.

3. Da die Sammlungsräume auch als Lehreraufenthaltsräume dienen, sind sie in jedem Falle mit einer direkten Sichtverbindung nach außen auszustatten.

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Das Preisgericht empfahl daher dem Auslober, das Projekt Nr. 1 unter der Voraussetzung der Erfüllung obiger Auflagen für die Ausführung vorzuschlagen.

Nach Öffnung der Briefumschläge ergaben sich die Namen der Verfasser:

1. Rang **Projekt Nr. 1**
Arch.Dipl.-Ing. Hans Mesnaritsch
Mitarbeiter:
Andreas Mikula
Raimund Städtler
Sabine Krischan

2. Rang **Projekt Nr. 3**
Arch. Dipl.-Ing. Helmut Croce

* **Projekt Nr. 2**

Arch. Dipl.Ing. Hans Wallner

Mitarbeiter

Mag.Arch. Irmgard Wilhelm, Kapfenberg

Dipl.-Ing. Gabriele Nußbaumer, Graz

Ing. Karl Pöschlmayer, Trofaiach

* **Projekt Nr. 4**

Werkgruppe Graz

Arch. Dipl.-Ing. Eugen Gross

Arch.Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Gross-
Ransbach

Arch.Dipl.-Ing. Hermann Pichler

o.Univ.Prof. Arch.

Dipl.-Ing. Werner Hollomey

Mitarbeiter:

Dipl.-Ing. Emilie Schweiker, Graz

Dipl.-Ing. Pablo Golger, Graz

Dipl.-Ing. Walter Pauer, Graz

Dipl.-Ing. Helmut Sraib, Graz

Ing. Christine Sinic, Graz

Ing. Roswitha Möstl, Graz

* **Projekt Nr. 5**

Arch. Dipl.-Ing. Othmar Edelbacher

Mitarbeiter:

Helmut Haberfehlner, Hollenstein/Ybbs

Jamina Chrzanowska, Mariazell

* **Projekt Nr. 6**

Arch. Dipl.-Ing. Edda Gellner
Arch. Dipl.-Ing. Fritz Neuhold

Mitarbeiter:

Dipl.-Ing. Heidelinde Leitgeb
Norbert Nestler, Graz
Adolf Krainz

Nach Beendigung dieses baukünstlerischen Wettbewerbes wurden sämtliche Projekte im Sitzungssaal des Stadtamtes Eisenerz öffentlich ausgestellt.

Ohne das Ergebnis zu werten, wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die **Durchführung dieses Wettbewerbes und die darüber geführte Dokumentation äußerst gewissenhaft und exakt** erfolgte. Aus der ausführlichen Darstellung der Juryentscheidung ist die Effizienz des baukünstlerischen Wettbewerbes ersichtlich.

Die folgende Seite zeigt das betreffende Blatt aus den "Statistischen Auswertungen des Wettbewerbswesens in der Steiermark".

PROJEKT: BORG; BHAS EISENERZ

AUSLOBER:	Bundesmin. Bauten/Technik
WETTBEWERBSFORM:	geladen
BAUVORHABEN:	Zu- und Umbau
PREISGELD (exkl. UST.):	360.000,-- (6 x 60.000,--)
JUROREN DER ING.KAMMER:	Cziharz Pruscha
TERMINE:	
WETTBEWERBSJURY:	31.1.1985
AUFTRAGSVERGABE:	27.3.1986
BAUBEGINN:	-
STAND: (Feb.1987)	baureifes Projekt
AUFTRAGSVOLUMEN:	(Arch.Mesnaritsch) 95 % Büroleistung)
SONSTIGES:	

TEILNEHMER: 6
1. Preis: Mesnaritsch
2. Preis: Croce
Wallner
Edelbacher
Gellner/Neuhold
Werkgruppe Graz

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Aufgrund des Wettbewerbsergebnisses wurde am 10. Juni 1985 der Auftrag zur Durchführung der Architektenleistungen für die Erweiterung des BORG und der BHAS Eisenerz erteilt. Laut vorliegendem Vertrag wurden dem Architekten die Teilleistungen gemäß § 34 der GOA 1980 (Gebührenordnung für Architekten) a), b), c), d), e) und f) in vollem Umfang übertragen:

a) Vorentwurf	10 %
b) Entwurf	15 %
c) Einreichung	10 %
d) Kostenberechnungsgrundlage	15 %
e) Ausführungs- und Detailzeichnungen	35 %
f) künstlerische Oberleitung	<u>5 %</u>
Summe:	90 %

Die Teilleistung gem. § 34 g) GOA wurde dem Architekten eingeschränkt in folgendem Umfang übertragen:

- * Die Beratung des Bauherrn

- * Die Führung der notwendigen Besprechungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung und Bauführung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

- * Koordinierung der Sonderfachleute.
- * Die Aufstellung eines Zeitplanes unter Berücksichtigung der Leistungen der Professionisten und Sonderfachleute.
- * Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.

Die Beauftragung von Ziviltechnikern anderer Befugnis, Sonderfachleuten, Künstlern, Gewerbetreibenden etc. sowie die Vergabe aller Bauleistungen und die Vertretung bei Behördenämtern etc. hat sich der Auftraggeber ausdrücklich selbst vorbehalten.

Der Auftragnehmer hatte lt. Vertrag alle seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber und von diesem bestellten Unternehmen oder Fachexperten derart zu bewirken, daß das Projekt baukünstlerisch entsprechend wirtschaftlich und zweckmäßig ist und eine Fertigstellung in keiner Weise gehemmt wird.

Die Bewertung der technischen und geschäftlichen Oberleitung (§ 34 lit. g) GOA wurde angesichts der Leistungseinschränkung nur mit 5 % bewertet.

Für die gesamte vergebene Büroleistung kamen daher 95 % in Ansatz.

Die Leistungen des Architekten wurden nach der GOA vergütet, wobei gem. § 31 das Ausbauverhältnis mit 60/100 festgelegt wurde. Unter der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Annahme, daß die Herstellungskosten 60 Mio.S betragen, ergab sich für die gebührenordnungsmäßige Gesamtleistung ein Prozentsatz von 5,63 %. Daher ergab sich für die vereinbarten Teilleistungen inklusive des Zuschlages für Umbauten und Veränderungen ein Honorar in der Höhe von S 3,665.326,- (inkl. USt.).

Diese angegebenen Herstellungskosten von 60 Mio.S waren auch noch zum Zeitpunkt der Übergabe des Bauvorhabens von der Fachabteilung IVa an die Fachabteilung IVb gültig. Bisher wurden an den Architekten aufgrund der gelegten Teilrechnungen S 5,185.483,50 ausbezahlt.

Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Abschlagsr. vom 12.06.1985	S	385.824,--
2. Abschlagsr. vom 28.10.1985	S	578.735,80
3. Abschlagsr. vom 05.02.1986	S	385.824,--
4. Abschlagsr. vom 31.05.1986	S	385.824,--
5. Abschlagsr. vom 20.10.1986	S	385.824,--
6. Abschlagsr. vom 02.02.1987	S	578.785,--
7. Abschlagsr. vom 30.04.1987	S	534.265,--
8. Abschlagsr. vom 19.01.1988	S	231.726,--
9. Abschlagsr. vom 09.11.1989	S	759.098,--
10. Abschlagsr. vom 01.03.1990	S	304.754,--
Anpassung MWSt. vom 27.06.1989	S	167.697,70
LV-Abbruch vom 22.01.1987	S	4.940,--
Umplanung vom 12.08.1987	S	241.118,--
Umplanung vom 21.08.1987	S	117.775,--
Umplanung vom 18.03.1988	S	123.343,--

bisher geleistete Zahlungen: S 5,185.483,50

Die Kostensteigerung beträgt somit bisher bereits rund 41 %. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die Architektenhonorare nach den tatsächlichen Baukosten, die über

den geschätzten Kosten lagen, berechnet werden und andererseits Umplanungen notwendig wurden, auf die noch gesondert eingegangen wird.

Im Mai 1986 wurde vom Architekten eine neuerliche detailliertere Kostenschätzung für die Fachabteilung IVb durchgeführt, die Gesamtbaukosten in der Höhe von rd. 72 Mio.S ergab. Aufgrund dieser neu ermittelten **Herstellungskosten von bisher 60 Mio.S auf nunmehr 72 Mio.S** wurde am 3. Juni 1987 eine Anpassung des Gesamthonorars vorgenommen.

Zusätzlich zu dieser Anpassung wurde in diesem Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag noch folgende Bestimmung aufgenommen:

"Die Teilhonorarnoten werden vom Datum der Leistungserbringung bis zur Vorlage der Schlußhonorarnote nach dem Lebenskostenindex valorisiert und von der Schlußhonorarnote abgezogen."

Damit wurde einer vom Landesrechnungshof bereits im Jahre 1983 empfohlenen Vorgangsweise entsprochen. Im damaligen Bericht betreffend das Landesjugendheim Blümelhof (GZ.: LRH 33 B 2-983/7) wurde festgestellt, daß bei der Honorarberechnung die an den Architekten gelei-

steten Teilzahlungen nicht entsprechend der Inflationsrate aufgewertet wurden, obwohl solche Zahlungen meist Jahre vor Baubeginn für die Herstellung des Vorentwurfes bzw. Entwurfes an den Architekten geleistet werden. Hier wurde ein einseitiges Vorgehen zu Ungunsten des Auftraggebers festgestellt. Es wurde daher zum damaligen Zeitpunkt die Empfehlung ausgesprochen, bei zukünftigen Architekten- bzw. Zivilingenieurverträgen für die endgültige Honorarberechnung eine Aufwertung der Teilzahlungsbeträge zu vereinbaren.

Es wird positiv festgestellt, daß diese ursprüngliche Forderung des Landesrechnungshofs in der Zwischenzeit erfüllt wurde.

Die Gebührensumme erhöhte sich jedoch nicht nur aufgrund der Baupreiserhöhungen, sondern auch durch zusätzliche Umplanungsarbeiten, die durch eine Änderung des Schutzraumes notwendig wurden. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Land Steiermark einigte man sich wegen neuer Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport auf eine Reduzierung von ursprünglich 500 Schutzraumplätzen auf 378 Plätze. Dadurch wurde eine Umplanung der Schutzräume

und die Herstellung von Austauschplänen notwendig.

Außerdem geht aus dem Schriftverkehr hervor, daß im Bereich der Baumeisterarbeiten von der Fachabteilung IVb eine Änderung im Ausschreibungsmodus gewünscht wurde. Daher wurde der Architekt am 12. August 1987 mit folgenden Leistungen beauftragt:

Umplanung der Schutzräume und Umarbeitung der Baumeisterausschreibung für das Bauvorhaben Eisenerz BORG und BHAS. Diesem Auftrag liegt eine vereinbarte Honorarsumme (inklusive Umsatzsteuer) von S 241.118,-- zugrunde.

Diese Summe gliedert sich folgend auf:

1. Umplanung der Schutzräume von 500 auf

380 Schutzraumplätze

geschätzte Baukosten S 3,500.000,--

Teilleistungen B 15 %

Teilleistungen C 10 %

Teilleistungen D 5 %

Teilleistungen E 25 %

Gesamt: 55 %

G = 5,562 %

S 3,500.000,- x 5,562 % x 55 % = S 107.068,-

+ 10 % UST. S 10.707,-

Gesamt: S 117.775,-

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

2. Umarbeitung der Baumeisterausschreibungs-
unterlagen

40 % der geschätzten Baukosten	
(72 Mio.S = 28,8 Mio.S, Teil-	
leistungen 7 %)	
S 28,800.000,- x 5,562 % x 7 % =	S 112.130,-
+ 10 % USt.	S 11.213,-
<hr/>	
Gesamt:	S 123.343,-

Am 27. September 1989 ersuchte Architekt Mesnaritsch um eine neuerliche Vertragsangleichung aufgrund der gestiegenen Baukosten. Diese am 9. Oktober 1989 nunmehr von der Fachabteilung IVb bekanntgegebenen Baukosten beliefen sich

für den Zubau auf	S 58,600.000,-
<u>und für den Umbau auf</u>	<u>S 29,000.000,-</u>
Gesamt:	S 87,600.000,-

Durch diese Erhöhung wurde am 6. November 1989 das Architektenhonorar an die **erhöhten Herstellungskosten in der Höhe von 88 Mio.S** angeglichen.

Gesamthonorar laut ursprünglichem
Nachtrag vom 3. Juni 1987 auf
Basis der geschätzten
Herstellungskosten
von S 72,000.000,- S 4,402.809,-

Gesamthonorar laut Nachtrag
vom 6. November 1989 auf Basis
der erhöhten Herstellungskosten
von S 88,000.000,- S 5,612.572,-

Die Honorardifferenz beträgt S 1,209.763,-

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, daß auch in diesem Nachtragsanbot vereinbart wurde, daß die Teilhonorarnoten vom Datum der Leistungserbringung bis zur Vorlage der Schlußhonorarnote nach dem Lebenskostenindex valorisiert und von der Schlußhonorarnote abgezogen werden.

Grundsätzlich muß an diesem Projekt allerdings die gewaltige Differenz zwischen der Kostenschätzung, die zum Zeitpunkt der Übergabe von der Fachabteilung IVa an die Fachabteilung IVb angegeben wurde, und den tatsächlichen Baukosten kritisiert werden. Diese Kostenstei-

gerung beträgt ca. 47 %. Der Landesrechnungshof versuchte im Kapitel 5, Vorschläge zu unterbreiten, die bereits bei der Erstellung der Planungsverträge Maßnahmen vorsehen, die zu aussagekräftigen Kostenermittlungen führen sollen.

4.2 Umbau des Heizhauses der Universität Graz

Am 18. Oktober 1982 erteilte die Fachabteilung IVa den Auftrag zur Durchführung eines Gutachtens über die Verwendung des stillgelegten Heizhauses der Universität Graz für interne Zwecke. Durch den Anschluß aller Universitätsgebäude an die Fernwärme wurde nämlich das bestehende Heizhaus funktionslos. Dieser Auftrag wurde aufgrund des Honorarangebotes vom 30. September 1982 mit einer Honorarsumme von S 49.680,- erteilt.

Das am 10. Jänner 1983 fertiggestellte Gutachten ergab, daß an der Universität Graz ein großer Mangel an Hörsälen herrscht. Dies gilt speziell für größere Hörsäle mit 450 bis 500 Plätzen. Der einzige Hörsaal dieser Größenordnung mit 460 Plätzen im Anatomieinstitut ist überfrequentiert, da hier auch Lehrveranstaltungen anderer Institute (Juristen, Germanisten etc.) stattfinden müssen.

In der dem Gutachten beigelegten Studie wurde eine Möglichkeit aufgezeigt, die vorhandenen Räumlichkeiten zu Hörsälen umzubauen. Dabei könnte im Erdgeschoß ein Hörsaal mit ca. 230 bis 250 Plätzen und im Bereich des 1. bis 3. Obergeschoßes ein Hörsaal für ca. 450 bis 500 Plätzen inkl. Vorräumen und Garderoben untergebracht werden.

Als Grundlage für die Honorarberechnung wurde vom Architekten eine Kostenschätzung vorgelegt, nach der sich der Umbau des Heizhauses in 3 Teile gliedert:

1. Ausbau der Halle zu Großräumen (Hörsälen).
2. Umbau eines Seitentraktes mit relativ geringen konstruktiven Maßnahmen.
3. Neubau der Eingangshalle mit niedrigerem Ausbaueverhältnis.

Für alle kostenmäßig annähernd gleichwertigen Teile wurde je m³ umbauten Raum ein Preis von S 2.000.- angenommen. Damit ergab sich

9.100 m ³ x S 2000,-	18,2 Mio.S
Abbruch	<u>1,8 Mio.S</u>
	20,0 Mio.S
Verlegung der Fernwärmeübergabestation	<u>1,5 Mio.S</u>
Gesamt	21,5 Mio.S

Nach der Beschlußfassung der Steiermärkischen Landesregierung wurde am 27. April 1983 der Architektenvertrag zwischen dem Land Steiermark und dem Architekten auf der Basis der 1. Kostenschätzung abgeschlossen. Damit ergab sich eine Honorarsumme von S 1,340.923,- (inkl.USt.).

Auch hier wurde wiederum **im Widerspruch** zu dem von der Fachabteilung IVa aufgestellten **Konzept** für die Vergabe von Hochbauplanungen eine **Direktvergabe** durchgeführt.

Im gegenständlichen Vertrag wurden die Leistungen des Architekten nach der GOA vergütet, wobei gem. § 31 das Ausbauverhältnis von 100 % zugrunde gelegt wurde.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß sich ein **Ausbauverhältnis von 100 %** auf reine **Umbauarbeiten** in Gebäuden aller Art bezieht. Da sich jedoch lt. Baubeschreibung und Kostenschätzung die gesamten Arbeiten in einen Umbau und einen **Zubau** gliedern, wäre nach ha. Ansicht eine **Abminderung** des Ausbaufaktors **notwendig** gewesen.

Der Architektenvertrag ist identisch mit dem bundesweit gültigen Vertragsmuster und den bereits beschriebenen Verträgen. Es muß vom Landesrechnungshof jedoch festgestellt werden, daß weder beim ursprünglichen Vertrag noch bei den beiden Honoraranpassungen eine **Valorisierung** der Abschlagsrechnungen vereinbart wurde.

Obwohl es sich beim Umbau an der Universität um ein Bundesbauvorhaben handelt, wurde der Vertrag zwischen dem Land Steiermark und dem Architekten abgeschlossen. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung IVa wurde erklärt, daß diese Planung als **Amts-**

planung deklariert wurde und somit nicht mehr dem Begutachtungs- und Bewilligungsverfahren (inkl. Vorlage eines Dreiervorschlages etc.) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unterliegt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß bei diesem sogenannten "verkürzten" Planungsverfahren das **Risiko** gegeben ist, daß das Land Steiermark die gesamte **Finanzierung** der Planungsarbeiten übernehmen muß, wenn das Bauvorhaben nicht realisiert wird.

Grundsätzlich regt der Landesrechnungshof an, Überlegungen anzustellen, um dem Land bei den Planungsvergaben im Hochbau analog dem Bundesstraßenbau größere Selbständigkeit einzuräumen.

Am 26. April 1983 wurde Herrn Architekt Dipl.-Ing. Gerd Rainer der Auftrag zur Durchführung der gesamten Architektenleistungen für den Umbau des Heizhauses der Universität Graz zu Hörsälen erteilt.

Am 19. Juli 1983 wurden von der Fachabteilung IVA dem damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik die Pläne und die Baubeschreibung samt einer Kostenschätzung vorgelegt. Diese **neue Kostenschätzung** ergab wie im folgenden gezeigt, eine Summe von **28 Mio.S.**

Kostenschätzung

Bauvorhaben: Umbau des Heizhauses der Universität
Graz zu Hörsälen

Bauteil	Rauminhalt m ³	S/m ³	Kosten in Mio.S
Bestehendes Gebäude	8.720	2.200	19,200
Neubauteile	<u>1.350</u>	2.500	<u>3,400</u>
Summe	10.070		22,600
Abbruch der Heizungsanlage			1,800
Verlegung der Fernwärme			<u>1,600</u>
			26,000
Abbruch des unterirdischen Kohlenbunkers * und Einebnung des Geländes			<u>2,000</u>
Gesamt			<u>Mio.S 28,000</u>

* diese Maßnahme kommt auch dem benachbarten Bau-
vorhaben: "Errichtung des 3. Institutsgebäudes
in der Heinrichstraße" zugute.

Nach dieser Vorlage wurde das Projekt an die Fachabteilung IVb zur Realisierung weitergegeben, die ihrerseits am 8. Oktober 1983 einen Antrag auf Erteilung der "Allgemeinen Genehmigung" zum Umbau stellte. Wie aus der folgenden Kopie ersichtlich ist, wurden auch diesem Antrag Gesamtkosten von 28,0 Mio.S zugrundegelegt.

BGV

Antrag auf Erteilung der „Allgemeinen Genehmigung“

Anschrift / Verwendung der Liegenschaft / Bezeichnung des Bauvorhabens				Liegenschaftsnummer
Graz, Universitätsstr. 2-4 Karl-Franzens-Universität Graz Altes Heizhaus				---
				Baunummer NSt....
Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	bundeseigen nach dem Grundbuchstand Einmietung	<input checked="" type="checkbox"/>	BGV-Verwaltung andere Bundesverwaltung
	<input type="checkbox"/>	sonstige Benützungsrechte des Bundes	<input type="checkbox"/>	
				Rauminhalt in m ³ 8.720
Bauabsicht (Schlagwortartige Angabe der einzelnen Leistungen des Bauvorhabens)				
Umbau des alten Heizhauses in ein Hörsaalgebäude siehe beiliegende Baubeschreibung				
Finanzgesetzlicher Ansatz / Post-Nummer / Untergliederung 1/64723/0636/.....				
	Vorjahres- zahlungen VJZ	Kredit für das laufende Jahr PHASE 1	Vorhabensrest VHR	Gesamtkosten PHASE 0
Sisheriger Stand	----	----	----	----
Antrag (erstmalig oder Änderung + bzw. -)		2,000.000, --	26,000.000, --	28,000.000, --
Einzubuchende Genehmigung				
Neuer Stand				
Die Genehmigung wird erteilt.				
Geschäftszahl		Unterschrift und Stempel		
Datum				

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Am 1. Oktober 1987 ersuchte die Fachabteilung IVb den Architekten um eine detaillierte Begründung für die enormen Baukostenüberschreitungen, da sich die **Kosten nach Abschluß der Bauarbeiten** auf 39,5 Mio.S (netto) belaufen haben.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß offensichtlich bis zu diesem Zeitpunkt weder von der Fachabteilung IVa noch von der Fachabteilung IVb diese **Kostensteigerungen um ca. 41 %** der ursprünglichen Schätzung Beachtung gefunden hat. Dieser Mangel an laufender Kostenkontrolle muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

In seiner Stellungnahme zur Erhöhung der Gesamtbaukosten weist der Architekt darauf hin, daß die Schätzung vor der Ausführungs- und Detailplanung erfolgte und keine Reserven eingerechnet wurden. Weiters wird ausgeführt, daß eine Schätzung der Herstellungskosten nach detaillierter Planung mit allen Sonderfachleuten, sowie nach Erstellung von Massenberechnungen zweifellos Werte ergeben hätte, die den tatsächlichen Erfordernissen besser entsprechen hätte.

Außerdem wurden in der ursprünglichen Schätzung Kosten von Einrichtungsgegenständen, Gartengestaltung und Sonstigem in der Höhe von ca. 6 Mio.S nicht berücksichtigt. Änderungen gab es auch im Haustechnikbereich beim Lüftungsprojekt sowie Qualitätsänderungen bei Boden und Wandbelägen sowie

eine Vergrößerung des Neubaues um ca. 450 m³ und eine Ausbildung der freien Kellerräume zu Lagern.

Aufgrund der aufgezeigten Fakten wurde am 21. Juli 1988 von der Fachabteilung IVa eine Honoraranpassung durchgeführt, welche das Gesamthonorar auf S 2,513.829,- anhob.

Auch hier muß festgestellt werden, daß weder beim ursprünglichen Vertrag noch bei der durchgeführten Gebührenangleichung eine Valorisierung der Abschlagsrechnungen vereinbart wurde.

Die ursprüngliche Kostenschätzung des Architekten wird vom Landesrechnungshof als krasse Fehleinschätzung bezeichnet. Daher wird der Fachabteilung IVa empfohlen, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen **Honorarabzug** bei der Teilleistung d) "Kostenberechnungsgrundlage", die auch die Schätzung der Herstellungskosten umfaßt, durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dieser enormen Kostensteigerung wird vom Landesrechnungshof grundsätzlich das **System** der derzeitigen Planungsvergaben mit der **Honorierung auf der Basis der Endabrechnungskosten** in Frage gestellt, und dafür eine Gebührenberechnung nach **Kennwerten** und **Schlüsselzahlen** vorgeschlagen. Die Ingenieurkammer griff einen diesbezüglichen Vorschlag bereits vor Jahren auf und verankerte diesen in ihrem Entwurf zur Neugestaltung der Gebührenordnung in der Fassung vom 14. September 1984.

Voraussetzung für die Festlegung von sogenannten Normkosten auf der Basis von Kennwerten ist die vorherige Erfassung von Baukosten und von baustatistischen Werten möglichst vieler Bauvorhaben. Diese Forderung wurde vom Landesrechnungshof schon mehrmals im Zusammenhang mit der Erstellung von Projektkontrollen empfohlen.

Ein Mittelwert aller gesammelten Baukosten müßte dann valorisiert und getrennt nach spezifischen Bauwerken die Basis für die Errechnung von Parametern sein, mit denen die Gebührenerstellung erfolgt.

Diese Abrechnungsparameter müßten bauwerksspezifisch ausgelegt sein, wie etwa "m³-umbauter Raum", m²-Nutzfläche", "Einwohnergleichwerte" etc.

Der Vorteil einer solchen Gebührenberechnung besteht in der **neutralen Planungshonorarermittlung**, die **unabhängig von** den endgültigen **Baukosten** erstellt werden kann. Dadurch werden die Ziviltechniker vom Verdacht befreit, wegen höherer Honorare teurer bauen zu wollen.

Auf das Problem der Honorar- bzw. Kostensteigerung wird noch im Kapitel 5 dieses Berichtes detailliert eingegangen.

4.3 Landesbehindertenheim, Graz-Andritz

Am 9. November 1981 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung grundsätzlich die Erweiterung der Werkstätten im Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie Graz-Andritz genehmigt. Diese Erweiterung wurde notwendig, da die alten Werkstättenräume der um die Mitte der 70-er Jahre fertiggestellten Werkstättenhallen zwar für den damaligen Bedarf ausreichend waren, jedoch für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung der Zöglinge in den 80-er Jahren die freien Kapazitäten zu gering waren.

Im einzelnen erschien es zum Zeitpunkt der Genehmigung zweckmäßig, die bestehende Tischlerei um eine Bautischlerei, eine Drechslerei und eventuell Zimmerei zu erweitern. Eine zum damaligen Zeitpunkt komplett neu zu schaffende Werkstätte war die Lackiererei, die auch eine Autolackiererei zu umfassen hat. In Anlehnung an die Schlosserei sollten Werkstätten für Schlosser, Dreher, Karosseriespengler und KFZ-Mechaniker geschaffen werden. Darüber hinaus sollte auch ein breiteres Angebot für die Berufsausbildung behinderter Mädchen geschaffen werden, da die schon bestehende Ausbildung zur Wäschenäherin nur einen Anfang darstellte. Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung sah für

die angeführten Erweiterungen einen Betrag von S 28,000.000,-- vor.

Aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses erteilte die Fachabteilung IVa am 2. Dezember 1982 den Auftrag zur Durchführung der Architektenleistungen für das Landesbehindertenzentrum Graz-Andritz - Erweiterungsbauten.

Dieser Auftragserteilung lag der Vertrag samt Teilleistungsaufstellung vom 2. Dezember 1982 mit einer Honorarsumme (inkl. USt.) von

S 1,209.017,-

zugrunde.

Nach dem im Abschnitt 3 "Planungsvergaben" dieses Berichtes angeführten **Konzept** für die Vergabe von Hochbauplanungen **wäre** für die vorgesehene Nettoherstellungssumme von 19 Mio.S ein **geladener Wettbewerb** mit 6 Teilnehmern **durchzuführen gewesen**. Auch von der noch vor der durchgeführten Direktbeauftragung im "Konzept" vorgesehenen Möglichkeit, drei Planungsalternativen einzuholen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Vertrag wurde zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung IVa und dem Architekten in Graz abgeschlossen.

Der Vertrag ist mit Ausnahme der Gebühren identisch mit dem im Kapitel 4.1. beschriebenen und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Leistungen des Auftragnehmers
2. Ergänzende Bestimmungen zu den Teilleistungen gem. § 34 GOA
3. Termine
4. Vertretung
5. Bewertung der Teilleistungen
6. Gebühren
7. Nebenkosten
8. Zahlungsbedingungen
9. Zusätzliche Leistungen
10. Veröffentlichungen
11. Gewährleistung
12. Unterbrechnung der Leistung
13. Rücktritt vom Vertrag
14. Vertragsausfertigung

Dieser Architektenvertrag ist dem bundesweit gültigen Vertragsmuster angepaßt und kann als detailliert und ausreichend genau bezeichnet werden. Der Landesrechnungshof regt an, zusätzlich im Kapitel Termine auch noch eventuelle Vertragsstrafen (Pönalen) aufzunehmen.

Unter der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Annahme, daß die Gesamtkosten 28 Mio.S und davon die Herstellungskosten 19 Mio.S (exkl. USt.) betragen, ergab sich für die Gesamtleistung ein Prozentsatz von 6,202 %. Für die im Vertrag vereinbarten Teil-

leistungen ergab sich daher

folgendes Leistungsentgelt:	S 1,119.461,--
<u>zuzüglich 8 % USt.</u>	<u>S 89.556,--</u>
Gesamt:	S 1,209.017,--

Bereits am 24. März 1983 legte der Architekt eine **neue Kostenschätzung** für die Errichtung der Lehrwerkstätten im Landesbehindertenzentrum Graz vor. Diese neue Kostenschätzung, die sich an Schlüsselzahlen wie z.B. Gesamtpreisen für umbauten Raum bzw. m²-Preis für befestigte Freiflächen orientierte, ergab neue Herstellungskosten in der Höhe von **ca. 28 Mio.S** (exkl.USt.)

Aufgrund dieser Kostenschätzung beantragte am 9. August 1983 die Fachabteilung IVa bezugnehmend auf Punkt IV Abs. 2 des Architektenvertrages vom 3. Dezember 1982 bei der Steiermärkischen Landesregierung eine Änderung des Gebührensatzes bzw. eine Angleichung entsprechend den neuen Herstellungskosten.

Am 10. Oktober 1983 genehmigte die Steiermärkische Landesregierung die Angleichung des Gebüh-

rensatzes des Architektenhonorars von netto S 1,119.461,- auf netto S 1,598.128,--.

Zum Unterschied zu dem im Kapitel 4.1. beschriebenen Bundesbauvorhaben muß bei diesem Landesbauvorhaben festgestellt werden, daß **weder beim ursprünglichen Architektenvertrag noch bei den Gebührenangleichungen eine Valorisierung der Abschlagsrechnungen vereinbart wurde.**

Zum Nachteil des Landes wird durch diese Vorgangsweise - wie vom Landesrechnungshof bereits 1983 aufgezeigt - ein **ungerechtfertigter Inflationsgewinn** dem Planer zuerkannt.

Die endgültigen Nettoherstellungskosten ergaben tatsächlich S 30,169.983,--. Dadurch errechnete sich die Schlußrechnung des Architekten wie folgt:

Netto-Herstellungskosten	S 30,169.983,-
geplante, aber nicht ausgeführte Arbeiten lt. Kostenschätzung (1)	<u>S 700.000,-</u>
Bemessungsgrundlage	S 30,869.983,-

Ausbaugrad 60/100,
Gebührensatz : 5,954 %
 $30.169.983,- \times 5,954/100 \times 0,95 = S \quad 1,706.504,75$
 $700.000,- \times 5,954/100 \times 0,75 = S \quad 31.258,50$

Einreichaustauschpläne (2)
38 ZT-Stunden a 499,- S 18.962,--

Gesamtgebühr netto: S 1,756.725,--

=====

(1) (nicht ausgeführte Arbeiten:
Rampen und Überdachungen im
Bereich des Internats
Leistungen GOA Pkt. a,b,c,d,)

(2) (Pläne Nr. 1070a, 1042/43a,
1040a, 80a, 81a
betrifft: geänderte Sanitär-
bereiche, geändertes Kanalsystem,
geänderte Außenanlagen
- Parkplätze etc.)
alle Änderungen auf ausdrücklichen
Wunsch des Bauherrn

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Rückblickend wird an diesem Bauvorhaben nochmals die Kostenentwicklung aufgezeigt:

Grundsatzbeschuß 09.11.1981 S 28,000.000,-
(Gesamtbaukosten)

Architektenvertrag 08.11.1982 S 19,000.000,-
(Nettoherstellungskosten)

Kostenschätzung 24.03.1983 S 28,000.000,-
(Nettoherstellungskosten)

Tatsächliche Kosten 15.09.1986 S 30,169.983,-
(Nettoherstellungskosten)

Parallel dazu wurde auch das Architektenhonorar angeglichen. Unter der VA-St. 5/412003-0632 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt:

Datum	Nettohonorar	
	exkl. MWST.	inkl. MWSt.
8.11.1982	S 1,119.461,--	S 1,209.018,--
10.10.1983	S 1,598.128,--	S 1,725.978,--
17.11.1986	S 1,756.725,--	S 1,919.823,--

Zu dieser Planungsvergabe wird vom Landerechnungshof festgestellt, daß im Gegensatz zum vorigen Überprüfungsergebnis in diesem Fall die **Kostenangabe des Planers** zum Zeitpunkt der Übergabe an die Fachabteilung IVb **mit ausreichender Genauigkeit** getroffen wurde.

Die Nettoherstellungskosten wurden bei Baubeginn mit 28,0 Mio.S angegeben. Da die tatsächlichen Kosten S 30,169.983,-- ausmachten, beträgt die **Differenz zur Schätzung 7,7 %**. Dies liegt **innerhalb des Toleranzbereiches** und wird vom Landesrechnungshof **positiv** hervorgehoben.

4.4 Bauvorhaben Autobahn Zollamt Spielfeld

Da für das Bauvorhaben Autobahn Zollamt Spielfeld Planungsarbeiten erforderlich waren, die von einem Architekten erbracht werden sollten, übermittelte die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion am 21. November 1983 an das Bundesministerium für Bauten und Technik erlaßgemäß einen Dreiervorschlag, der folgende Architekten beinhaltete:

1. Dipl.-Ing. Helmut Richter und
Dipl.-Ing. Heidul Gerngroß
2. Dipl.-Ing. Klaus Kada
3. Dipl.-Ing. Erich Schifko

In diesem Schreiben wurde auch um Genehmigung ersucht, mit dem Erstgereihten, Herrn Architekt Dipl.-Ing. Richter und Herrn Architekt Dipl.-Ing. Gerngroß, Kontakt aufnehmen zu dürfen, da sie ähnliche aber auch wesentlich umfangreichere Bauvorhaben bereits mit Erfolg, Engagement und Qualität bearbeitet haben. Am 17. April 1984 wurde dieses Ansuchen vom Bundesministerium für Bauten und Technik beantwortet. In diesem Antwortschreiben wurde mitgeteilt, daß das Bundesministerium keine Veranlassung sieht, von der seinerzeit getroffenen Entscheidung Architekt Dipl.-Ing. Erich Schifko mit der Durchführung der Planungsarbeiten im Zuge des

Neubaues eines Autobahnzollamtes in Spielfeld zu betrauen, abzugehen. Architekt Dipl.-Ing. Schifko wurde bereits mehrere Jahre zuvor mit der Ausarbeitung einer Studie für das Zollamt Spielfeld beauftragt. Es wurde deshalb ersucht, einen Vertragsentwurf mit Architekt Schifko auszuarbeiten, und diesen umgehend zur Genehmigung an das Bundesministerium wieder vorzulegen. Nach Übermittlung eines Vertragsentwurfes wurde am 14. September 1984 der Herr Landeshauptmann ermächtigt, mit dem Architekten, Herrn Dipl.-Ing. Erich Schifko, einen Vertrag mit der Auftragssumme von S 687.610,- einschl. 10 % USt. über die Architektenleistungen abzuschließen.

Am 3. Dezember 1984 erteilte die Fachabteilung IVa dem Architekten den Auftrag zur Durchführung der Planungsarbeiten für den Neubau eines Autobahnzollamtes in Spielfeld. Die Leistungen des Auftragnehmers wurden in diesem Vertrag nach der GOA vergütet, wobei ein Ausbauverhältnis von 60 % zugrunde gelegt wurde. Unter der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Annahme, daß die Herstellungskosten 10 Mio.S betragen, ergab sich für die gebührenordnungsmäßige Gesamtleistung ein Hundertsatz von 6,58 %. Dadurch ergab sich ein Leistungsentgelt von S 625.100,-.

Zuzüglich der hierauf entfallenden 10 % USt. von S 62.510,- ergibt sich eine Gesamtsumme von S 687.610,-.

Auch dieser Architektenvertrag ist identisch mit dem gültigen Vertragsmuster und den bereits vorhin beschriebenen Verträgen. Dadurch wiederholt sich auch hier die **Kritik** des Landesrechnungshofes, daß **keine Valorisierung** der Abschlagsrechnungen vereinbart wurde.

Am 28. Jänner 1985 wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik der Fachabteilung IVa mitgeteilt, daß zwischen dem alten Zollamtsplatz und dem bestehenden Speditiousgebäude eine Revisionshalle für LKW zusätzlich vorzusehen war. Damit zusammenhängend wurde vom Bundesministerium für Finanzen eine Abänderung des Funktions- und Raumerfordernisprogrammes übermittelt. Fast 3 Jahre später, und zwar am 19. November 1987, wurde von der Fachabteilung IVa Herrn Architekt Dipl.-Ing. Erich Schifko mitgeteilt, daß der bestehende Auftrag zur Planung des Autobahnzollamtes Spielfeld um eine LKW Revisionshalle im Ausmaß von ca. 12 x 31 m erweitert wird.

Dieser lange Zeitraum zwischen der Änderung des Raumprogrammes und einer endgültigen Beauftragung des Architekten entstand durch mehrfache Überarbeitungen der Entwurfsvorschläge des Architekten.

Am 14. April 1988 legt Herr Architekt Dipl.-Ing. Erich Schifko eine Kostenschätzung über das Bauvorhaben Autobahn Grenzzollamt Spielfeld vor. Diese Kostenschätzung ergab S 50,621.860,- und gliedert sich wie folgt:

Objekt	I	Einreise	1691,76 m ³ x S 4.500,-	= S 7,612.920,-
Objekt	II	Ausreise	2087,00 m ³ x S 4.500,-	= S 9,391.500,-
Objekt	III	Unterführung	496,64 m ³ x S 3.500,-	= S 1,738.240,-
Objekt	III	Kiosk klein	4 x S 500.000,-	= S 2,000.000,-
Objekt	III	Kiosk groß	1 x S 800,000,-	= S 800.000,-
Objekt		Fundierung		= S 600.000,-
Objekt	IV	Revisionsgarage	441,60m ³ x S 4.500	= S 1,987.200,-

Überdachungen:

Objekt	I	38,25 m ² x S 4.000,-	=	S 153.000,-
Objekt	II	56,25 m ² x S 4.000,-	=	S 225.000,-
Objekt	III	Fahrbahnüberdachung und österreichische Flagge	ca. =	S 6,000.000,-
Objekt	IV	45,5 m ² x S 4.000,-	=	<u>S 182.000,-</u>
				S 30,689.860,-
				=====

LKW-Revisionshalle:

30,30 m x 11,50 m x 14,30 m = 4983m³ x S 4.000,- = S 19,932.000,-

Die angegebenen Einheitspreise beinhalten keine Mehrwertsteuer.

Aufgrund dieser geänderten Baukostenschätzung legte der Architekt eine neue Honorarnote, die eine Gesamtsumme von S 3,159.035,- vorsah, und sich folgendermaßen gliedert:

A) Objekt I - IV

Baukosten, einschl. Überdachungen
S 30,689.860,- gerundet S 30,0 Mio.
Ausbauverhältnis 60/100
Auftragsvolumen 95 % der Büroleistungen
daraus Honorarprozentsatz 5,97 %
voraussichtliches Honorar:
30,0 Mio.x5,97%x95% = S 1,701.450,-
+ 10 % MWSt. = S 170.145,-

S 1,871.595,-

B) LKW-Revisionshalle

Bausumme gerundet S 20,0 Mio.
Ausbauverhältnis 60/100
Auftragsvolumen 95 %
der Büroleistungen
daraus Honorarprozentsatz 6,16 %

voraussichtliches Honorar:
20,0 Mio.x6,16%x95% = S 1,170.400,-
+ 10 % MWSt. = S 177.040,-

S 1,287.440,-
S 3,159.035,-
=====

Am 10. Juni 1988 führte die Fachabteilung IVa aufgrund der Auftragserweiterung eine Honoraranpassung für den Auftrag zur Durchführung der Architektenleistungen für den Neubau des Autobahnzollamtes und der LKW Revisionshalle durch. Durch die Honoraranpassung wurde die Honorarsumme von S 687.610,- auf S 2,973.025,- (inkl. USt.) angehoben. Neben der Anpassung des vorläufigen Gesamthonorares an die neu ermittelten Herstellungskosten von S 10,000.000,- auf S 50,000.000,- wurde auch, und dies wird vom Landesrechnungshof **positiv** hervorgehoben, eine **Valorisierung** der Teilhonorarnoten nach dem Lebenskostenindex durchgeführt. In die Vertragsänderung wurde aufgenommen, daß die Teilhonorarnoten vom Datum der Leistungserbringung bis zur Vorlage der Schlußhonorarnote nach dem Lebenskostenindex valorisiert und von der Schlußhonorarnote abgezogen werden.

Am 22. September 1989 wurden von der Fachabteilung IVa die Planungsunterlagen für das Projekt des Autobahn-Zollamtes Spielfeld an die Fachabteilung IVb zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Bisher wurden an den planenden Architekten Teilhonorarnoten in einer Gesamthöhe von S 1,362.186,- und Nebenkostenrechnungen in der Höhe von S 75.267,- ausbezahlt.

Wie der Landesrechnungshof im direkten Gespräch mit der Fachabteilung IVb in Erfahrung bringen konnte, kommt es beim Bau des Zollamtes zu wesentlichen Kostenüberschreitungen, da allein die Ausschreibung der Haustechnik bereits Kosten von 35 Mio.S erbrachte.

Von der Fachabteilung IVb wurde bei der Übergabe der Projektsunterlagen eine interne Kostenschätzung durchgeführt, die Kosten in der Höhe von ca. 85 Mio.S ergab. Nach der Trennung des Gesamtprojektes in zwei Baustufen ergibt sich die Kostensituation derzeit so, daß für die Baustufe I ein Vergabevorschlag in der Höhe von netto 80,0 Mio.S vorliegt, während sich für die Baustufe II die Schätzkosten auf ca. 40 Mio.S belaufen. Somit ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt ungefähre Gesamtkosten von 120 Mio.S!

Dazu muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß **eine Kostensteigerung von S 50,621.860,-** (bei der Übergabe an die Fachabteilung IVb) **auf ca. 120 Mio.S Gesamtkosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr tolerierbar** erscheint !

Es müßten daher Maßnahmen ergriffen werden, die solche falschen Kostenschätzungen zu Beginn des Bauvorhabens verhindern können.

Der Landesrechnungshof versucht daher im folgenden Kapitel einen für die Fachabteilung IVa gangbaren Weg aufzuzeigen und ein Modell für die Änderung der Planungsverträge zur Diskussion zu stellen.

5. FOLGERUNGEN UND VORSCHLÄGE

Bei den bisherigen Überprüfungen hat sich gezeigt, daß zwischen den Kostenschätzungen, die den Planungsaufträgen zugrunde gelegt wurden, den Kostenangaben vor Baubeginn und den tatsächlichen Baukosten große Diskrepanzen bestehen. Daher werden in der folgenden Zusammenfassung die Kostenschätzungen, Kostenberechnungen und die tatsächlichen Baukosten aller überprüften Planungsaufträge gegenübergestellt:

1) BORG Eisenerz

Kostenschätzung bei Vertragsabschluß, die auch zum Zeitpunkt der Übergabe an die Fachabteilung IVb übernommen wurde	60,0 Mio.S
<u>tatsächliche Baukosten (netto)</u>	<u>88,0 Mio.S</u>
Kostensteigerung	47 %

2) Heizhaus - Universität Graz

Kostenschätzung bei Vertragsabschluß	21,5 Mio.S
Kostenangabe bei Übergabe an die Fachabteilung IVb	28,0 Mio.S
<u>tatsächliche Kosten (netto)</u>	<u>39,5 Mio.S</u>
Kostensteigerung	41,1 %

3) Landesbehindertenheim Graz-Andritz

Kostenschätzung bei Vertragsabschluß	19,0 Mio.S
Kostenangabe bei Übergabe an die Fachabteilung IVb	28,0 Mio.S
<u>tatsächliche Kosten (netto)</u>	<u>30,2 Mio.S</u>
Kostensteigerung	7,9 %

4) Zollamt Spielfeld

Kostenschätzung bei Vertragsabschluß	10,0 Mio.S
Kostenangabe bei Übergabe an die Fachabteilung IVb	50,6 Mio.S
(Schätzung der Fachabteilung IVb ergab 86 Mio.S)	
<u>dzt. Kostenstand (vor Vergabe, netto)</u>	<u>120,0 Mio.S</u>
bisherige Kostensteigerung	137,2 %

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, also vor Planungsbeginn, ist noch keine aussagekräftige Kostenschätzung möglich, sodaß der Landesrechnungshof diesen Ausgangswert nicht für die Kostensteigerung herangezogen hat, sondern erst jene Kostenangabe, die bei Übergabe der Planung an die Fachabteilung IVb zur Realisierung der Bauvorhabens vorlag.

Wie aus dieser Zusammenfassung ersichtlich ist, gelang es nur beim Landesbehindertenheim Graz-Andritz, eine akzeptable Übereinstimmung zwischen der Kostenangabe bei Übergabe an die Fachabteilung IVb und den tatsächlichen Kosten zu erreichen.

Die zum Teil **gewaltigen Baukostenüberschreitungen** - auch unter Berücksichtigung der Baukostenindexsteigerungen - **veranlassen den Landesrechnungshof Maßnahmen zu empfehlen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.**

Wie der Landesrechnungshof bereits in seinen "Richtlinien für die bautechnische Überprüfungstätigkeit" angeführt hat, ist für die Kostenermittlung eines Projektes eine schrittweise Vorgangsweise erforderlich.

Als erster Schritt ist eine grobe Kostenschätzung, die den Kostenrahmen ergibt, erforderlich. Darauf aufbauend müßte sich mit zunehmender Planungstätigkeit die Kostenberechnung immer genauer den zukünftigen Baukosten nähern.

Die einzelnen Planungsschritte werden, angeglichen an die Teilleistungen in der GOA, wie folgt angeführt:

1. Vorentwurf
2. Entwurf
3. Einreichung
4. Kostenberechnungsgrundlage
5. Ausführungs- und Detailplanung

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte **zum Zeitpunkt der Einreichung**, das ist auch gleichzeitig der Zeitpunkt der Projektsübergabe, von der Planungsabteilung IVa an die Neubauabteilung IVb eine **Kostenermittlung** vorliegen, die eine **Genauigkeit von +/- 20 % aufweist**.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, bereits mit dem Planungsauftrag eine Kostenberechnung zum Zeitpunkt der Einreichung zu verlangen. Wenn diese Kostenberechnung die Genauigkeit von +/- 20 % nicht erreicht, wäre von der Fachabteilung IVa zu überlegen, nachfolgend beschriebene **Konsequenzen zu vereinbaren**.

Es wäre z.B. denkbar, bereits im Planungsauftrag zu vereinbaren, daß die durch den Planer erfolgte **Kostenangabe** zum Zeitpunkt der Einreichung in jenen Fällen die **Basis für die Honorarabrechnung** bildet, in denen die tatsächlichen Netto-Herstellungskosten diese Kostenangabe um **mehr als 20 % überschreiten**.

Kostensteigerungen, die sich aus Lohn- oder Preiserhöhungen ergeben, dürften dabei natürlich nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wäre darauf zu achten, daß alle Kostenangaben auch auf einen **Kostenstichtag** bezug nehmen.

Ebensowenig Berücksichtigung dürften Änderungen finden, die vom Auftraggeber gewünscht und ausdrück-

lich angeordnet wurden. Hier wird vorgeschlagen, die Beweislast, daß die Änderung nicht vom Planer zu vertreten ist, dem Planer zuzuordnen.

Wenn hingegen die tatsächlichen Netto-Herstellungskosten, die durch den Planer erfolgte Kostenangabe zum Zeitpunkt der Einreichung um **mehr als 20 % unterschreiten**, müßte die Planungsarbeit zum Teil als **Fehlleistung** eingestuft werden und ein Honorarabzug bei den Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf und Einreichung vorgenommen werden. Der Landesrechnungshof schlägt dafür als Pönale einen Abzug von 5 % für die lt. GOA vorgesehenen Teilleistungen a) - c) vor. Dies bedeutet, daß die Teilleistungen a) - c) statt mit 35 % nur mit 30 % der Geamtleistung zu bewerten wären. Die Abrechnung der Planungsleistung erfolgt in diesem Fall natürlich nach den tatsächlichen Herstellungskosten (inflationbereinigt).

Dieser Pönalabzug in der Höhe von 5 % wäre gegebenenfalls nicht nur beim Unterschreiten, sondern als Alternative zum bereits gemachten Vorschlag auch beim Überschreiten der Kostenangabe von mehr als 20 % anwendbar.

Die Landeshochbauabteilung selbst hat eine Reihe von Punkten zusammengestellt, die die Haftung und Verantwortung bei Planung und Fehlplanung von Bauten betrifft. Unter anderem wird darauf hingewiesen, daß die Präliminarkosten eingehalten werden müssen (Kostensteigerungen durch Lohn- und Preiserhöhungen und nicht vorhersehbare Mehrkosten ausgenommen),

da ein Projekt nur dann die zugesicherten Eigenschaften hat, wenn es zu den Preisen im vom Planer genannten und vom Auftraggeber akzeptierten Kostenrahmen ausgeführt werden kann. Entspricht eine Planung nicht diesen Kriterien, so ist sie mangelhaft.

Im Rahmen der Planung ist nämlich bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen besonders darauf zu achten, daß die für die Baurealisierung erforderlichen Leistungen vollständig und deren Massen richtig erfaßt werden. Erfolgt dies nicht und erkennt ein Anbotleger die Schwächen der Ausschreibung, ist jeder Spekulation Tür und Tor geöffnet.

Bei Leistungen, die in der Ausschreibung mit zu geringen Massen aufscheinen, werden dann im Angebot hohe Einheitspreise eingesetzt. Bei Leistungen mit zu hohen oder nicht zu erbringenden Massen dagegen niedrige Einheitspreise. Dieses Spiel funktioniert perfekt. Bei der Abrechnung stellt sich dann heraus, daß der vermeintliche Billigstbieter, der die Schwächen der Ausschreibung erkannt hat, viel teurer war, als andere Firmen, die seriös kalkuliert haben.

Der Grad der Ausgereiftheit einer Planung hat großen Einfluß auf die Einhaltung der Bauzeit, auf die Ausführungsqualität und schließlich ganz besonders auf die Höhe der Endbaukosten. Ganz konkrete Erfahrungen beweisen, daß eine exakte und durchdachte Planung vor Baubeginn ein rasches Durchziehen eines

Baues ohne kostenaufwendige Abänderungen ermöglicht.

Aus diesen Gründen wäre es daher sinnvoll und notwendig, in den Planerverträgen **Massengarantien** für die Teilleistung "Kostenberechnungsgrundlage" aufzunehmen oder die Verträge so zu gestalten, daß der Planer gezwungen wird, die Massen- bzw. Kostenberechnung möglichst exakt durchzuführen.

Es gibt im Landesbereich bereits Beispiele, bei denen vom Planer sogenannte Massengarantien gefordert werden. Als Massenpönale kommen dort die Summen aus den betroffenen fehlerhaften oder vergessenen Massen vervielfacht mit dem angebotenen Einheitspreis mit ihrem Absolutwert bei der Honorarbasis zum Abzug.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die Vergaben von Planungsaufträgen innerhalb der Fachabteilung IVA stichprobenweise geprüft. Dabei wurden die Aufgaben und die Organisation der gesamten Fachabteilung IVA aufgezeigt, wobei sich die gegenständliche Prüfung im wesentlichen auf die Arbeiten und Aufgaben des Referates I bezieht.

Für die Vergaben von Hochbauplanungen wurde abteilungsintern ein Konzept erarbeitet, welches von der Direktbeauftragung über sämtliche Wettbewerbsformen bis hin zum international ausgeschriebenen offenen Wettbewerb reicht. Dieses Konzept wurde für den Wirkungsbereich des Landes erarbeitet, wobei davon ausgegangen wird, daß die Systematik auch für Planungsvergaben im übertragenen Wirkungsbereich, d.h. im Bundeshochbau, angewendet werden kann. Zu diesem Konzept wird festgestellt, daß es an sich übersichtlich, gut gegliedert und grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Es gliedert sich in 7 Stufen und zwar:

1. Internationaler Wettbewerb
2. Nationaler Wettbewerb mit ausländischer Beteiligung
3. Nationaler Wettbewerb
4. Landesweiter Wettbewerb
5. Geladener Wettbewerb
6. Drei Planungsalternativen
7. Direktbeauftragungen

Für die einzelnen Stufen wurden von der Fachabteilung IVA Kostengrenzen als Richtwerte angegeben.

Um die Anwendung dieses Konzeptes zu verifizieren, wurden vom Landesrechnungshof sämtliche Planungsaufträge, die über einer Summe von S 100.000,- lagen, seit dem Jahre 1985 einer statistischen Auswertung unterworfen. Aus dieser Auswertung ging hervor, daß unabhängig von der Höhe der Auftragssumme 88,5 % aller Architektenaufträge, die von der Fachabteilung IVA durchgeführt wurden, direkt und frei vergeben worden sind. Dabei mußte auch festgestellt werden, daß es sich bei diesen sogenannten Direktbeauftragungen keinesfalls immer um Planungen von kleineren Bauaufgaben handelt, wie es im Vergabekonzept vorgesehen ist. Im Bericht wurde eine Reihe von Beispielen angeführt, in denen Direktbeauftragungen mit einer Planungsauftragssumme von über einer Millionen Schilling vorgenommen wurden.

Durch diese Planungsaufträge wird das von der Fachabteilung IVA selbst aufgestellte Konzept immer wieder durchbrochen. Ein Grund für die mangelhafte Umsetzung des Konzeptes ist die Tatsache, daß es bei der Wettbewerbsdurchführung von Bundesbauvorhaben, die sich nicht im Einflußbereich des Landes befinden, immer wieder zu Problemen kommt. Der Landesrechnungshof ist jedoch trotzdem der Ansicht, daß das Konzept grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Es sollte daher in Zu-

kunft getrachtet werden, das Konzept möglichst oft anzuwenden.

Aufgrund der vom Landesrechnungshof durchgeführten statistischen Auswertung konnte positiv festgestellt werden, daß innerhalb aller Direktbeauftragungen eine breite Streuung der Auftragnehmer vorhanden ist.

Neben der grundsätzlichen Überprüfung der Auftragsvergaben wurden im speziellen einzelne Planungsaufträge stichprobenweise überprüft.

Dabei handelte es sich um die Architektenleistungen für

- * die Erweiterung durch einen Zu- und Umbau des Borg und der BHS in Eisenerz,
- * den Umbau des stillgelegten Heizhauses der Universität Graz zu Hörsälen,
- * die Erweiterung der Werkstätten im Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie in Graz-Andritz sowie
- * die Planungsarbeiten für den Neubau des Bauvorhabens Autobahnzollamt in Spielfeld.

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Dabei hatte sich gezeigt, daß zwischen den Kostenschätzungen, die den Planungsaufträgen zugrundegelegt wurden, den Kostenangaben vor Baubeginn und den tatsächlichen Baukosten große Diskrepanzen bestehen. Wie aus dem Bericht ersichtlich ist, gelang es mit Ausnahme der Planungsarbeiten für das Landesbehindertenheim Graz-Andritz bei keinem der überprüften Bauvorhaben, eine akzeptable Übereinstimmung zwischen der Kostenangabe bei Baubeginn und den tatsächlich angefallenen Kosten zu erreichen. Diese zum Teil gewaltigen Baukostenüberschreitungen - auch unter Berücksichtigung der Baukostenindexsteigerungen - veranlaßten den Landesrechnungshof Maßnahmen zu empfehlen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Bei einem größeren Abweichen müßten daher von der Fachabteilung IVa Konsequenzen gezogen werden.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, bereits im Planungsvertrag zu vereinbaren, daß bei einem Überschreiten der tatsächlichen Nettoherstellungskosten um mehr als 20 % gegenüber der durch den Planer erfolgte Kostenangabe zum Zeitpunkt der Einreichung diese Kostenangabe die Basis für seine Honorarberechnung bilden wird. Wenn hingegen die tatsächlichen Nettoherstellungskosten, die durch den Planer erfolgte Kostenangabe zum Zeitpunkt der Einreichung um mehr als 20 % unterschreiten, müßte die Planungsarbeit zum Teil als Fehlleistung eingestuft werden und ein Honorarabzug bei den Teilleistungen: "Vorentwurf", "Entwurf"

und "Einreichung" vorgenommen werden. Der Landesrechnungshof schlägt dafür als Pönale einen Abzug von 5 % für die laut GOA vorgesehenen Teilleistungen a) bis c) vor. Dies bedeutet, daß die Teilleistungen a) bis c) statt mit 35 % nur mit 30 % der Gesamtleistung zu bewerten wären. Die Abrechnung der Planungsleistung erfolgt in diesem Fall natürlich nach den tatsächlichen Herstellungskosten. Außerdem wäre es sinnvoll und notwendig, in den Planerverträgen Massengarantien für die Teilleistung Kostenberechnungsgrundlage aufzunehmen oder die Verträge so zu gestalten, daß der Planer gezwungen wird, die Massenberechnung möglichst exakt durchzuführen.

Positiv festgestellt werden konnte bei der Detailüberprüfung, daß bei mehreren Planungsaufträgen die Teilhonorarnoten vom Datum der Leistungserbringung bis zur Vorlage der Schlußhonorarnote nach dem Lebenskostenindex valorisiert und von der Schlußhonorarnote abgezogen wurden. Damit wurde einer vom Landesrechnungshof bereits im Jahre 1983 empfohlenen Vorgangsweise entsprochen. Es muß jedoch angeführt werden, daß diese sinnvolle Valorisierung noch nicht lückenlos bei allen Planungsvergaben erfolgt.

Am 5. März 1991 fand im Landesrechnungshof eine Schluß-
besprechung statt, an der

von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Helfrid Andersson

BR Dipl.-Ing. Manfred Gollner

von der Fachabteilung IVa: WHR Dipl.-Ing. Robert Reiter

OBR Dipl.-Ing. Helmuth Satzinger

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
WHR Dr. Herbert Lieb

Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter Dr. Hans Leikauf

WHR Dipl.-Ing. Peter Pfeiler

OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim

teilgenommen haben.

Bei der Besprechung wurden die wesentlichsten Prüfungs-
ergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 11. März 1991

Der Landesrechnungshofdirektor:


(Lieb)